

Verfahrensarten vor dem EuGH

Vertragsverletzungsverfahren (Aufsichtsklage)

Art. 226 EGV

- **Sachliche und funktionelle Zuständigkeit** (Abgrenzung zu nationalen Gerichten und EuG):
Art. 225, Art. 226 II EGV

I. Klageberechtigung

1. Aktiv: Kommission
2. Passiv: Mitgliedstaat

II. Vorverfahren

- Schlichtungsversuch durch die Kommission
 1. Aufforderung an den Mitgliedstaat, sich zu dem behaupteten Vertragsverstoß zu äußern (erstes Mahnschreiben). Fristsetzung.
 2. Mit Gründen versehene Stellungnahme der Kommission nach erfolglosen Fristablauf. Setzen einer letzten Frist.
 3. Nichtbefolgung der Stellungnahme der Kommission innerhalb der gesetzten Frist

III. Klagefrist: Keine

IV. Rechtsschutzinteresse

Kontradiktorisches, aber objektives Verfahren.

Problem: Aufsichtsklage noch zulässig, wenn Vertragsverstoß bereits beseitigt? EuGH: Ja, da *Feststellungsinteresse* (z.B. Grundlage für Haftung des Mitgliedstaats).

Inhalt und Wirkung des Urteils

Art. 228 EGV: *Feststellungsurteil*

Vollstreckung: An sich keine Möglichkeit. Erneutes Vertragsverletzungsverfahren gemäß Art. 226 EGV.

Pauschalbetrag oder *Zwangsgeld* gemäß Art. 228 Abs. 2 UAbs. 3 EGV.

Beispiel: EuGH, Rs. 178/84 - Kommission/Deutschland -, Rspr. 1987, S. 1227 (Reinheitsgebot für Bier).